

Statuten KARATE VORARLBERG

Stand Mai 2023

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Begriffe, Tätigkeit und Sitz von KARATE VORARLBERG

Der Verband führt den Namen „**Karate Vorarlberg**“, in der Folge abgekürzt „KV“ genannt. Seine Tätigkeit ist unpolitisch, gemeinnützig und beruht auf demokratischer Basis. Der Verband hat seinen Sitz in Dornbirn. Die Postadresse/Zustelladresse kann von diesem abweichen. In KV sind alle Mitgliedsvereine, in der Folge „MGV“ genannt, in einer Organisation zusammengefasst, die Führung dieser Organisation wird Verbandsführung, in der Folge „VF“ genannt. Die VF besteht aus dem Präsidium, in der Folge „PS“ und der Geschäftsleitung, in der Folge „GL“ genannt. Hinsichtlich der sportfachlichen Bestimmungen bezieht sich KV auf die Richtlinien des Österreichischen Karatebundes, der European Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF).

KARATE VORARLBERG und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. KARATE VORARLBERG und seine Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von ihren Angehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt gemäß „WKF CODE ON THE PREVENTION OF THE MANIPULATION OF COMPETITIONS“. KARATE VORARLBERG will mit einem qualitativ hochwertigen Sportangebot in einem sicheren und ansprechenden Sportumfeld ein Klima des Respekts schaffen, um Menschen, egal welchen Geschlechts, welcher sexuellen Orientierung, welchen Bildungshintergrunds, welcher Fähigkeiten oder Herkunft für Bewegung und Sport zu begeistern und sie vor Übergriffen und Missbrauch zu schützen.

§ 2 Zweck von KARATE VORARLBERG

1. KV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, fördert und pflegt Karate aller Stilrichtungen als Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in Anwendung der von der Generalversammlung beschlossenen und von der Behörde nicht untersagten Statuten.
2. Mit gemeinsamen Zielen im Leistungs- und Spitzensport als Team auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene erfolgreich zu sein.
3. Mit gemeinsamen Zielen als Team im Breiten- und Gesundheitssport auf regionaler Ebene bekannt, gefragt und erfolgreich zu sein.

§ 3 Allgemeine und besondere Aufgaben der Verbandsführung (VF)

1. Die Führung von KV nach Vision, Leitbild und Zielen.
2. Die Erarbeitung gemeinsamer lang- und mittelfristiger Ziele und der daraus resultierenden Jahresziele in Zusammenarbeit zwischen VF und MGV.
3. Die Unterstützung der MGV in der Umsetzung der gemeinsamen Ziele.
4. Die Erarbeitung der für die Zusammenarbeit von VF und MGV erforderlichen Regeln und Richtlinien, die Bekanntmachung und Vereinbarung dieser und die Kontrolle der Einhaltung.
5. Der Aufbau und die Aufrechterhaltung der Beziehungen zur öffentlichen Hand, den Medien, anderen Verbänden, Sponsoren, Gönnern und Kooperationspartnern.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beitrittsgebühren
2. Mitgliedsbeiträge
3. Reinerträge aus Veranstaltungen aller Art (Kurse, Lehrgänge, Kooperationen, Projekte)
4. eingehobene Gebühren und Abgaben
5. Spenden, Geschenke und Vermächtnisse
6. Subventionen aller Art
7. Prüfungsgebühren, Verkauf von Ausweisen, Urkunden und Jahresmarken

Die Geldmittel von KV dürfen nur gemeinnützigen, dem Karatesport dienenden Zwecken zugeführt werden. Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge bestimmt die Generalversammlung.

§ 5 Mitglieder von KARATE VORARLBERG

KV besteht aus ordentlichen Mitgliedern in Form von selbständigen Vereinen, außerordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder
Als ordentliches Mitglied kann jeder nach den geltenden Gesetzen zugelassene Verein mit Sitz in Vorarlberg, der ausschließlich (jedenfalls innerhalb der Vereinssektion) Karate betreibt und bei dem die erforderlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, sowohl Mitglied von KV als auch des Bundesverbandes KARATE AUSTRIA sein.
Die Rahmenbedingungen sind: Vereinssitz in Österreich, Mindestqualifikation des Vereinstrainers: 1. Dan und staatl. geprüfter Instruktor sowie Vorlage einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“). Diese darf beim Aufnahmeantrag nicht älter als 3 Monate sein.
Ordentliche Mitglieder dürfen keinem anderen Karate-Fachverband angehören. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann den sofortigen Ausschluss zur Folge haben.
2. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften sein, die Karate im Allgemeinen und die Aufgaben von KV im Besonderen in irgendeiner Art und Weise fördern und/oder unterstützen. Darunter sind auch Vereine zu verstehen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Karate oder Elemente von Karate ausschliesslich im Gesundheits- und Freizeitsport anwenden (aoMGV).
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder können Präsidenten, bzw. Mitglieder werden, die sich um Karate allgemein, bzw. dem Landesverband KARATE VORARLBERG besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Ein Verein, der Mitglied bei KARATE VORARLBERG werden möchte, muss gemeinnützig sein und die Voraussetzungen für die abgabenrechtliche Begünstigung erfüllen. Er hat dazu einen schriftlichen Antrag an das Präsidium zu stellen. Dem Antrag sind die Statuten, die Zustimmung der Vereinsbehörde, die Angabe des Vereinsvorstandes, des Trainers und/oder sportl. Leiters, die Adresse des Trainingslokals und der Trainingszeiten beizulegen.

Außerdem eine Bestätigung, dass sämtliche Trainer im Verein über eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ verfügen, aus der hervorgeht, dass keine diesbezüglichen Verurteilungen, bzw. Tätigkeitsverbote bekannt sind. Diese darf beim Aufnahmeantrag nicht älter als 3 Monate sein. Die Aufnahme erfolgt durch die Genehmigung durch das Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann vom Präsidium unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Außerordentliche Mitglieder:

Die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium aufgrund eines Ansuchens, auf Vorschlag eines Mitgliedvereines, der GL oder eines Präsidiumsmitgliedes. Ein Aufnahmeantrag kann unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Bezieht sich ein Vorschlag auf einen Verein, so hat dieser die Statuten, die Zustimmung der Vereinsbehörde, die Angabe des Vereinsvorstandes, des Trainer und/oder sportl. Leiters, die Adresse des Trainingslokals und der Trainingszeiten beizulegen. Außerdem eine Bestätigung, dass sämtliche Trainer im Verein über eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ verfügen, aus der hervorgeht, dass keine diesbezüglichen Verurteilungen, bzw. Tätigkeitsverbote bekannt sind. Diese darf beim Aufnahmeantrag nicht älter als 3 Monate sein.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Grund eines entsprechenden Antrages durch das Präsidium.

Gegen die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bzw. die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ein MGV innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Präsidium Berufung einlegen. Diese wird bei der folgenden Generalversammlung behandelt, die mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden kann. Ab Berufung bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, bzw. das Aufnahmegesuch.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- freiwilligen Austritt
- Streichung
- Ausschluss

Verliert ein Mitgliedsverein den Status der Gemeinnützigkeit und des begünstigten Vereinszwecks, ist er automatisch ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung durch die überprüfende Abgabenbehörde von der Mitgliedschaft in KARATE VORARLBERG ausgeschlossen. Es bedarf dazu keiner weiteren Handlung eines der für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern zuständigen Organe des Verbandes.

Der **freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes** kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Präsidium spätestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der **freiwillige Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes** kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an das Präsidium erfolgen.

Die **Streichung eines ordentlichen Mitgliedes** kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Aussenstände im Rückstand ist. Der MGV ist mittels eingeschriebenen Briefes von der Streichung zu verständigen. Die Verpflichtung zur Begleichung der noch fälligen finanziellen Aussenstände aller Art bleibt davon unberührt.

Der **Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern** erfolgt ausnahmslos durch das Präsidium.

MGV und außerordentliche Mitglieder können in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- bei verbandsschädigenden, unehrenhaften und/oder schuldhaften Handlungen des Vereines, die gegen das Ansehen und die Interessen des Karate im allgemeinen und KV im Besonderen verstoßen,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten von KV,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Entscheidungen des Präsidiums oder der Geschäftsleitung,

- bei Verstößen gegen die Richtlinien und Bestimmungen des ÖADC (der österreichischen Anti-Doping-Kommission),
- bei Verstößen gegen Verträge, die KV abgeschlossen hat,
- wenn ein MGV, bzw. ein aMGV die Zusammenarbeit mit den gewählten Organen verweigert.

Das Verhalten eines Vereinsangehörigen ist dem Verhalten des Vereines selbst gleichzuhalten, wenn der Verein nicht geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieses Verhaltens setzt.

Der **Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern** kann nur durch die Generalversammlung auf Grund eines Vorschlages durch das Präsidium und/oder mindestens eines MGV mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verband erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im ÖKB.

Gegen die Streichung und den Ausschluss eines ordentlichen, bzw. ausserordentlichen Mitgliedes kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung einlegen. Diese wird bei der folgenden Generalversammlung behandelt. In diesem Fall kann die Generalversammlung den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit bestätigen oder ablehnen. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Jedem MGV kommt in der Generalversammlung pro Delegierten eine Stimme zu. Ein Verein erhält bis zu 30 aktiven Mitgliedern eine Delegiertenstimme, danach für je mindestens 30 zusätzliche aktive Mitglieder eine weitere. Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Die Anzahl der aktiven Mitglieder wird durch die im Vorjahr netto bezogenen Jahresmarken ermittelt.
- b) Jeder MGV hat das Recht durch einen Delegierten das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Delegierte, die nicht Mitglieder eines MGV sind, müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder unterordnen.
- c) Jeder MGV hat das Recht, Anträge in der Generalversammlung einzubringen. Auch Anträge an die anderen Organe des Verbandes können von jedem MGV jederzeit eingebracht werden.
- d) Das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und mit ihren Vereinsangehörigen gemäß den Richtlinien des ÖKB an Lehrgängen, Tagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen und Meisterschaften aller Art teilnehmen.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) sie können Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. AoMGV können mit ihren Vereinsangehörigen an Lehrgängen, Tagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sowie an sonstigen Veranstaltungen – ausserhalb von Turnieren und Meisterschaften - teilnehmen.
- b) sie können durch jeweils einen Delegierten an den Generalversammlungen teilnehmen und dort, sowie an die anderen Organe des Verbandes Anträge einbringen. Sie haben an der GV das passive, jedoch kein aktives Wahlrecht.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur das Recht auf Sitz in der GV, nicht aber das Antrags- und Stimmrecht. Sie haben weiters das Recht auf freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Verbandes durchgeführt werden, nicht aber automatisch das Teilnahmerecht an Wettkämpfen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Sämtliche ordentliche Mitglieder des Verbandes haben nach besten Kräften und bestem Können die gemeinsamen Interessen von KV stets zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre, bzw. Mitarbeiter zu halten.
2. Sie haben ihren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und der VF korrekt und pünktlich nachzukommen.
3. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Karate und KV abträglich und schädlich sein können.
4. Die MGV haben der VF die eigenen Statuten, die denen des Verbandes nicht widersprechen dürfen, bekannt zu geben. Beschlüsse und Vorschriften des ÖKB und seiner Kommissionen werden von der VF bekannt gegeben und müssen ebenfalls beachtet und umgesetzt werden.
5. MGV, die auch Mitglied des ÖKB sind (LVV), haben entsprechend den jeweils geltenden Statuten des ÖKB für jedes aktive Mitglied einen Mitgliedsausweis des ÖKB zu erwerben, der nur mit eingeklebter Jahresmarke pro Kalenderjahr, sowie der Beglaubigung und Registrierung durch KV Gültigkeit besitzt.
6. Die MGV haben bis spätestens 31. Jänner des neuen Jahres eine Statistik über ihre Vereinsangehörigen, die Mitglieder im Sinn der ÖKB-Statuten sind, an KV zu übermitteln. Auf Basis der darin enthaltenen Informationen erfolgt die Vergabe der Ausweise und Jahresmitgliedsmarken durch KV. Der Verband verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke zu verwenden. ÖKB-Ausweise, ÖKB-Jahresmarken und ÖKB-Prüfungsurkunden für Vereinsprüfungen ab dem 8. Kyu dürfen nur über KV bezogen werden.
7. Die MGV haben die Anti-Dopingregelungen in ihren Statuten aufzunehmen, sowie ihre Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter zu verpflichten, die sich aus den Anti-Dopingregelungen ergebenden Pflichten einzuhalten, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen, die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
8. Die MGV haben die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Absatz 7 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.
9. Für Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Sämtliche ausserordentlichen Mitglieder des Verbandes haben nach besten Kräften und bestem Können die gemeinsamen Interessen von KV stets zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre, bzw. Mitarbeiter zu halten.
2. Sie haben ihren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und der VF korrekt und pünktlich nachzukommen.
3. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Karate und KV abträglich und schädlich sein können.
4. Ausserordentliche Mitglieder in Form von Vereinen (aoMGV) haben der VF die eigenen Statuten, die denen des Verbandes nicht widersprechen dürfen, bekannt zu geben.

§ 10 Organe von KARATE VORARLBERG

Die Organe sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. das Präsidium (PS)
3. die Geschäftsleitung (GL)

In die Verbandsorgane können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die entweder einem Mitgliedsverein angehören oder sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband den Rechten und Pflichten der Mitglieder unterordnen.

§ 11 Generalversammlung (GV)

1. Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche GV kann vom Präsidium einberufen werden, sooft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen GV beschlossen oder von mindestens 1/10 der MGV unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt wird. Die ao. GV ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Präsidiumsbeschlusses bzw. des Einlangens der erforderlichen Anzahl an schriftlichen Anträgen an einzuberufen.
3. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen GV ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Versammlungsbeginn und eine vorläufige Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
4. Ordentliche und außerordentliche MGV haben das Recht, Anträge in der GV einzubringen. Dem Präsidium kommt ebenfalls das Antragsrecht in der GV zu. Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein und spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung der GV schriftlich beim Präsidium eingebracht werden. Zu den Anträgen können vor oder während der GV Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge gestellt werden, die zusammen mit dem Hauptantrag zu behandeln sind. Bei der Abstimmung ist grundsätzlich zuerst über den weiter gehenden Antrag abzustimmen.
5. Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die GV jedoch zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.
6. Die GV fasst ihre Beschlüsse, sofern es in den Statuten nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge, solange, bis eine einfache Mehrheit erreicht wird. Ein Beschluss über eine Statutenänderung sowie über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist über einen Antrag geheim und schriftlich (mit Stimmzettel) abzustimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist keine dieser Personen anwesend, führt das älteste (Lebensalter) sonstige Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Für den Fall von Neuwahlen bestimmt der Präsident einen interimistischen Vorsitzenden. Ist das gesamte Präsidium aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig, ist durch den an Lebensjahren ältesten Vereinsobmann eine ao. GV zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
9. Über den Verlauf jeder ordentlichen und außerordentlichen GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl und Vereinszugehörigkeit der anwesenden Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit der GV, das Stimmenverhältnis bei jeder Abstimmung über Anträge sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemässen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das betreffende Protokoll ist spätestens drei Monate nach der GV allen ordentlichen Mitgliedern und den aoMGV zu übermitteln.

§ 12 Wirkungsbereich und Aufgaben der GV

1. Die Feststellung der Stimmberechtigten
2. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
3. Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
4. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums und der Geschäftsleitung über das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer des Verbandes.
6. Die Entlastung des Präsidiums über Antrag der Rechnungsprüfer.
7. Die Bestellung und Enthebung des Präsidiums bzw. einzelner Präsidiumsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer des Verbandes.
8. Die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung.
9. Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenänderung.
10. Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Verbandes.
11. Die Beratung und Beschlussfassung über Berufungen der Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern durch das Präsidium

12. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
13. Die Entscheidung über Berufungsanträge zu Streichungen, Ausschlüssen und Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch das Präsidium.
14. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium von KV besteht aus vier Personen, und zwar aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten/Präsidiumsmitglied Sport
 - c) dem Präsidiumsmitglied Finanzen
 - d) dem Geschäftsführer
2. Das Präsidium wird von der GV mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. seiner Funktion enthoben. Es führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die einzelnen Funktionäre werden Präsidiumsmitglieder genannt. Wahlvorschläge sind sinngemäß dem Antragsmodus an die GV gleichzusetzen.
3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Verbandsjahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren und auch wieder abzuwählen. Die Wirksamkeit der Kooptierung ist von der Bestätigung durch die nachfolgende GV abhängig. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes endet durch den Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode oder Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist schriftlich an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die GV zu richten. Das Ausscheiden wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. mit der Wahl eines neuen Präsidiums wirksam.
5. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen durch Abstimmungen zur TO in Präsidiumssitzungen, die im Regelfall der Präsident, in Ausnahmefällen eines der weiteren Präsidiumsmitglieder, mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einberuft, bzw. je nach Bedarf, sofern alle PSM damit einverstanden sind.
Der Einladung ist eine TA beizulegen, Entscheidungen können nur zu dieser, bzw. allfälligen Ergänzungen getroffen werden, sofern diese mehrheitlich beschlossen werden.
Entscheidungen können bei dringendem Handlungsbedarf auch per E-Mail, bzw. Instant Messaging Diensten, jedenfalls in schriftlicher Form - beschlossen werden, sofern alle PSM damit einverstanden sind.
Der Geschäftsführer hat in den Präsidiumssitzungen eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
Die Vorsitzführung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Das Präsidium ist berechtigt im Bedarfsfall Experten und Gäste zu den Präsidiumssitzungen einzuladen, diese nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht teil.
7. Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer (kann eines der Präsidiumsmitglieder oder der Gäste sein) zu unterzeichnen und innerhalb von 8 Tagen an alle Präsidiumsmitglieder zu versenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Versand kein Einspruch erhoben wird.

§ 14 Wirkungsbereich und Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium fallen vor allem strategische und repräsentative Aufgaben zu, grundsätzlich jedoch alle die **im Außenverhältnis** nicht gemäß Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. Im **Innenverhältnis** sind die Vertretungsbefugnisse durch das jeweils gültige Organigramm von KV geregelt.

In seinen Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Leitung und Überwachung des Verbandes in Anwendung der Statuten, einschließlich der Antragstellung in die GV.
2. Die Einberufung der ordentlichen oder einer ao. GV mit allen vorbereitenden Arbeiten.
3. Die Verwaltung des Verbandsvermögens.

4. Die Erstellung einer Jahresplanung inkl. Budget für das kommende Verbandsjahr gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Diese beinhaltet die Verbandsziele auf allen Ebenen, die Strategien zur Erreichung dieser Ziele, die erforderlichen Ressourcen, die Partnerschaften (Sponsoren, Gönner, Kooperationen), die Organisation und das erforderliche Budget.
5. Das Setzen von Maßnahmen zur Vollziehung der von der GV gefassten Beschlüsse.
6. Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie die Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
7. Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Verbandsjahr an die GV.
8. Die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Statuten sowie gegen die Beschlüsse der Organe des Verbandes durch ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine) bzw. deren Angehörige.
9. Besondere Obliegenheiten der Präsidiumsmitglieder:
 Der Präsident repräsentiert und vertritt KV nach außen und führt den Vorsitz in der GV und im Präsidium. Weiters lebt und vertritt er die Wertvorstellungen von KV nach innen und nach außen und ist für die Umsetzung der Vision und des Leitbildes des Verbandes verantwortlich.
 Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, gegen umgehenden Bericht an und nachträglichen Beschluss durch das Präsidium und/oder die GV in eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen die sonst dem Präsidium in Gesamtverantwortung vorbehalten sind.
 Im Rahmen seiner Obliegenheiten unterzeichnet er allein. Wichtige Schriftstücke, insbesondere für den Verband verbindliche Urkunden, sind gemeinsam von ihm und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
 Der Vizepräsident/das Präsidiumsmitglied Sport vertritt alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Karatesportes in den Bereichen „FIT & GESUND mit Karate“, „SPITZENSport KARTATE“ und „SPORT & SPASS mit Karate“ zusammenhängenden Aktivitäten und bringt sie in die Entscheidungen des Präsidiums ein. Es unterstützt und kontrolliert die Geschäftsleitung in der Umsetzung der vorgegebenen Ziele im sportlichen Bereich und vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit (Vizepräsident).
 Dem Präsidiumsmitglied Finanzen obliegt die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel gemäß den Beschlüssen der GV und des Präsidiums. Ihm obliegt die Erstellung eines Jahresberichtes an die GV, aus dem die Verwendung der finanziellen Mittel im vergangenen Verbandsjahr und der jeweilige Stand des Verbandsvermögens ersichtlich sind. Es unterstützt und kontrolliert die Geschäftsleitung in der Verwendung der finanziellen Mittel für die vorgegebenen Ziele.
10. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident/das Präsidiumsmitglied Sport.
11. Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen verantwortlich. Er führt den Bereich Geschäftsleitung und deren Mitarbeiter.

§ 15 Wirkungsbereich und Aufgaben der Geschäftsleitung (GL)

Der Geschäftsleitung fallen alle Aufgaben zu, die zur Erreichung der Zielvorgaben von KV erforderlich sind, grundsätzlich jedoch alle die **im Außenverhältnis** nicht gemäß Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. Im **Innenverhältnis** sind die Vertretungsbefugnisse durch das jeweils gültige Organigramm von KV geregelt.

In ihren Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Führung der Verbandsgeschäfte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
 Der Geschäftsführer (GF) ist für die Umsetzung der vom Präsidium vorgeschlagenen und von der GV beschlossenen Geschäftstätigkeit von KV verantwortlich und hat im Rahmen der Zielvorgaben und des Budgets die dazu erforderliche Handlungsfreiheit. Seine Handlungsweise ist an der Vision und den Wertvorstellungen von KV ausgerichtet. Er vertritt KV im Rahmen der Geschäftstätigkeit sowohl nach innen als auch nach außen. Für die Umsetzung seiner Aufgaben kann er Mitarbeiter einsetzen, die ihre Tätigkeit entweder ehrenamtlich und/oder entgeltlich ausüben. Über Mitarbeiter in der Führungsebene „Bereiche“ der GL entscheiden Präsidium und GF gemeinsam.
2. Führung der Mitarbeiter der Geschäftsleitung.
 Der GF trägt die gesamte Personalverantwortung für die Mitarbeiter der GL sowie aller Personen, die im Auftrag der GL ehrenamtlich oder entgeltlich für KV tätig sind. Er

entscheidet über Einstellung, Kündigung, Aufgabenverteilung bzw. Auftragserteilungen und im Rahmen des Budgets über Entgelte, Entschädigungen, bzw. Kosten.

3. Im Rahmen seiner Führungsaufgaben in der GL unterzeichnet er allein. Wichtige Schriftstücke, insbesondere für den Verband verbindliche Urkunden, sind gemeinsam von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 16 Rechnungsprüfer von KV

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer sind von der GV zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl des Präsidiums.
2. Die Rechnungsprüfer haben die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes auf Grund der von der GV und/oder dem Präsidium gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht durch die Organe des Verbandes zu überwachen sowie die die Verbandsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Prüfungen dem Präsidium, der GL und der GV zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht **Mitglieder** des Präsidiums und der GL sein, müssen jedoch das passive Wahlrecht besitzen.
4. Die beiden Rechnungsprüfer haben in Ausübung ihrer Tätigkeit zu allen Veranstaltungen, die von KV veranstaltet werden, freien Zutritt.
5. Die Funktion der Rechnungsprüfer endet durch Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode und Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist schriftlich dem Präsidium zu melden, das Ausscheiden wird jedoch erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 17 Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet eine für den Einzelfall zu bildende Schlichtungseinrichtung.
2. Im Falle einer Streitigkeit kann jede Streitseite die andere unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters schriftlich zur Teilnahme an der Bildung eines Schiedsgerichtes auffordern. Innerhalb von 14 Tagen hat auch die andere einen Schiedsrichter zu benennen und dies der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Die beiden Schiedsrichter haben sich dann ebenfalls innerhalb von 14 Tagen auf eine weitere Person als Vorsitzenden zu einigen.
3. Sämtliche Mitglieder der Schlichtungseinrichtung sollen objektiv, unparteiisch und unabhängig sein.
4. Im Verfahren der Schlichtungseinrichtung ist beiden Parteien Gehör zu verleihen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Behauptungen der Gegenpartei zu geben. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteiengehörs und Anwendung der Zivilprozessordnung. Die Entscheidungen sind verbandsintern endgültig und den Streitparteien sowie der Verbandsführung schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Schlichtungseinrichtung hat keine Sanktionen, sondern nur Entscheidungen bzw. Vergleiche auszusprechen.
6. Die Protestgebühr beträgt für jede Streitpartei € 200,-- und ist vor der Bildung der Schlichtungseinrichtung bei der VF zu hinterlegen. Über die zweckgebundene Verwendung der hinterlegten Gebühren entscheidet die Schlichtungseinrichtung nach Abschluss des Verfahrens.
7. Die streitenden Parteien sind an die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung gebunden. Bei Nichteinhaltung können Mitglieder vom Präsidium ausgeschlossen werden, die Absetzung von Präsidiumsmitgliedern, sowie des Geschäftsleiters werden auf einer – falls erforderlich, außerordentlichen - Generalversammlung beschlossen.
8. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18 Anti-Dopingbestimmungen

Für KV, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des ÖKB und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter verbindlich.

Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag von KV die „Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung“ gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.

Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

§ 19 Auflösung von KV

1. Ein freiwillig gefasster Entschluss, KV aufzulösen bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.

§ 20 Inkrafttreten dieser Statuten

1. Diese Statutenausführung entspricht den Beschlüssen der ordentlichen GV 2022 und wird der Vereinsbehörde angezeigt. Sie tritt nach positivem Bescheid dieser in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Statuten ihre Gültigkeit.